BERLIN 🕺

Amtsgericht Neukolin	
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Pflegschaft für unbekannte Beteiligte - Bestellung	4
Voraussetzungen	
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Hinweise zur Zuständigkeit	

Amtsgericht Neukölln

Amtsgericht Neukölln

Anschrift

Karl-Marx-Straße 77/79 12043 Berlin

Kontakt

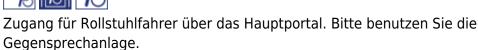
Telefon: (030) 90191-0 Fax: (030) 90191-122 Kontaktformular:

Barrierefreie Zugänge









Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 13:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 13:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 13:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Für Kirchenaustritte werden keine Termine vergeben. Es ist möglich jederzeit zu den Öffnungszeiten aus der Kirche auszutreten.

Zusätzlich Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr für die Info- und Rechtsantragstelle.

Eine Einsichtnahme in das Grundbuch erfolgt nicht in der Infostelle des Gerichts, sondern ausschließlich während der oben genannten Öffnungszeiten in der zuständigen Geschäftsstelle (Grundbucheinsichtenstelle).

Nahverkehr

UU-Bahn

Rathaus Neukölln: U 7

■Bus

Erkstraße: M 41 U Rathaus Neukölln: 104, 167, N7, N 94

24.04.2024 2/4

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

24.04.2024 3/4

Pflegschaft für unbekannte Beteiligte -Bestellung

Wenn bei Angelegenheiten, die zu regeln sind, Beteiligte unbekannt sind, kann das Gericht für die unbekannten beteiligten Personen einen Vertreter oder eine Vertreterin (Pfleger/Pflegerin) bestellen. Das ist häufig erforderlich, wenn im Grundbuch ein Nacherbenvermerk eingetragen ist und die Nacherben unbekannt sind.

Voraussetzungen

• Unbekannte beteiligte Person

Bei der zu regelnden rechtlichen Angelegenheit ist unbekannt, wer beteiligt ist.

Fürsorgebedürfnis

Die Regelung der Angelegenheit muss notwendig sein.

Erforderliche Unterlagen

Antrag

Sie müssen den Antrag schriftlich einreichen.

Begründung

Die Begründung muss die Angelegenheit und das Fürsorgebedürfnis beschreiben.

• Unterlagen zu eigenen Ermittlungen

Bevor Sie den Antrag stellen, müssen Sie selbst versucht haben, die unbekannten Beteiligten zu ermitteln, z. B. beim Landeseinwohneramt oder beim Standesamt.

Gebühren

Für die Führung der Pflegschaft erhebt das Gericht Kosten. Hinzu kommt die Vergütung für die Tätigkeit des Pflegers.

Rechtsgrundlagen

• § 1913 BGB

(http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/ 1913.html)

• § 340 FamFG

(http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__340.html)

• § 272 FamFG

(http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/ 272.html)

Hinweise zur Zuständigkeit

Für die Pflegschaft ist das Amtsgericht (Betreuungsgericht) zuständig, in dessen Bezirk die Angelegenheit zu regeln ist.

24.04.2024 4/4